

Bundeskoordinatorentag 2023
Berlin, 09.11.2023

Die Änderungen der BaustellV zum 01. April 2023

Guido Meyer, Düsseldorf/Köln

Reform(bestrebungen)

- **10/2020** Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Land Hessen)
(BR-Drucks. 530/20 v. 9.10.2020, dazu *Meyer*, ARP 2021, 20)
Entwurf dürfte der „Diskontinuität der Gesetzgebung des Bundestages anheimgefallen“ (*Kollmer*) sein.
- **09/2022** Entwurf einer „Verordnung zur Änderung des Baustellenverordnung“ (BMAS)
(zum Referentenentwurf *Meyer*, ARP 2022, 353)
Verkündet zum 04.01.2022, in Kraft getreten zum 01.04.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 1)

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023



Bundesgesetzblatt

Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 4. Januar 2023

Nr. 1

Erste Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung¹

Vom 19. Dezember 2022

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Baustellenverordnung

Die Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „ist“ durch die Wörter „hat der nach § 4 Verantwortliche“ ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „so ist“ durch die Wörter „so hat der nach § 4 Verantwortliche“ ersetzt.
- Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist für eine Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so hat der nach § 4 Verantwortliche dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über diejenigen Umstände auf dem Gelände unterrichtet wird, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne von Absatz 3 Satz 2 und 3 einzubeziehen wären.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sind ein“ durch die Wörter „hat der nach § 4 Verantwortliche einen“ ersetzt.
- Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens, die sich auf die weitere Koordination auswirken, anzupassen oder anpassen zu lassen.“

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II auf der Baustelle.“
- In dem Satzteil nach Nummer 6 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Unterrichtung nach § 2 Absatz 4,“ eingefügt.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/87/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortswanderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023 Teil I Nr. 1, ausgegeben zu Bonn am 4. Januar 2023

Seite 2 von 2

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Beratung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen durch den Ausschuss nach § 7 der Arbeitsstättenverordnung beraten. § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 der Arbeitsstättenverordnung gilt entsprechend.“

5. In § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit § 4“ gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- Der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsvorschrift“ angefügt.
- In Absatz 2 wird die Angabe „1. Juli 1998“ durch die Angabe „1. April 2023“ ersetzt.

7. Anhang II wird wie folgt geändert:

- Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Arbeiten, bei denen Beschäftigte ausgesetzt sind gegenüber
 - biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 im Sinne des § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung,
 - gefährlichen Stoffen und Gemischen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2
 - Nummer 1 Buchstabe a,
 - Nummer 1 Buchstabe f oder Nummer 2 Buchstabe a (jeweils Kategorie 1 oder 2) oder
 - Nummer 2 Buchstabe e, f oder g (jeweils Kategorie 1A oder 1B) der Gefahrstoffverordnung.“
- Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 2022

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(2) Für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist **hat der nach § 4 Verantwortliche** der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist **hat der nach § 4 Verantwortliche** sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, **ist hat der nach § 4 Verantwortliche** dafür zu sorgen, daß vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muß die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(4) Ist für eine Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so hat der nach § 4 Verantwortliche dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über diejenigen Umstände auf dem Gelände unterrichtet wird, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne von Abs. 3 Satz 2 und 3 einzubeziehen wären.

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

§ 3 Koordinierung

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind **hat der nach § 4 Verantwortliche** einen oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

§ 3 Koordination

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des ArbSchG zu koordinieren,
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens, **die sich auf die weitere Koordination auswirken**, anzupassen oder anpassen zu lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

§ 5 Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,
6. **Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II auf der Baustelle** zu treffen sowie **die Unterrichtung nach § 2 Absatz 4**, die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

§ 6a Beratung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen durch den Ausschuss nach § 7 der Arbeitsstättenverordnung beraten. § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 der Arbeitsstättenverordnung gilt entsprechend.

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, oder
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 nicht dafür sorgt, daß vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

§ 8 Inkrafttreten **und Übergangsvorschrift**

- (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. Juli 1998 **April 2023** begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

Anhang II

- **Ziffer 2 a) und b):** im Wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die (dynamischen) Verweise auf die Biostoffverordnung bzw. die Gefahrstoffverordnung.
- **Ziffer 10:** Die Relevanz des Aufbaus oder Abbau von Massivbauelementen ist nicht mehr an ein Einzelgewicht von 10 t geknüpft, sondern abhängig davon, ob

„aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.“

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

Fazit: Maßgebliche Regelungsaspekte

- (1) (Keine) Erweiterung der Pflichten des Koordinators und des verantwortlichen Dritten (?)
- (2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellIV
- (3) Beratung durch Ausschuss für Arbeitsstätten

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

**(1) (Keine) Erweiterung der Pflichten des Koordinators
bzw. des verantwortlichen Dritten (?)**

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

Instrumente der BaustellIV a.F.

Pflichten des Bauherrn	Pflichten des Koordinators
Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG (§ 2 Abs. 1)	Koordinierung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)
	Koordinierung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG (§ 3 Abs. 3 Nr. 1)
Vorankündigung (§ 2 Abs. 2)	
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (§ 2 Abs. 3)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)
Bestellung Koordinator (§ 3 Abs. 1 S. 1)	
	Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
	Weitere Pflichten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5)

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

Instrumente der BaustellIV n.F.

Pflichten des Bauherrn	Pflichten des Koordinators
Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG (§ 2 Abs. 1)	Koordinierung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)
	Koordinierung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG (§ 3 Abs. 3 Nr. 1)
Vorankündigung (§ 2 Abs. 2)	
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (§ 2 Abs. 3)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)
Unterrichtungspflicht (§ 2 Abs. 4 BaustellIV)	
Bestellung Koordinator (§ 3 Abs. 1 S. 1)	
	Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
	Weitere Pflichten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5)

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

Erforderliche Aktivitäten nach der Baustellenverordnung ab 1. April 2023¹

baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Baustellenbedingungen			Pflichten nach Baustellenverordnung					
Tätigwerden von Beschäftigten	Umfang der Arbeiten	Art der Arbeiten: Besonders gefährliche Arbeiten (Anhang II) ²	Berücksichtigung der allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung (§ 2 Abs. 1)	Vorankündigung (§ 2 Abs. 2)	SiGePlan (§ 2 Abs. 3)	Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle (§ 2 Abs. 4) ³	Koordinator (§ 3 Abs. 1)	Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
eines Arbeitgebers	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein
eines Arbeitgebers	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	nein	ja	ja	nein	ja	nein	nein
eines Arbeitgebers	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder • kleiner 501 Personentage	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	• größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder • größer 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellIV n.F.

Europäische Kommission, 09.06.2021

„Die Kommission hat heute beschlossen, ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Deutschland einzuleiten und das Land in einem Aufforderungsschreiben um Klarstellungen bezüglich seiner nationalen Vorschriften zur Umsetzung der EU-Arbeitsschutzvorschriften für Baustellen (Richtlinie 92/57/EWG des Rates) zu ersuchen. In der Richtlinie sind Mindestanforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen festgelegt. **Die derzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften könnten den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Hochrisikosektor verringern, da die Zahl der Fälle, in denen ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für eine Baustelle erforderlich ist, reduziert wird. Das deutsche Recht scheint einen solchen Plan nur vorzuschreiben, wenn Beschäftigte mehrerer Unternehmen auf einer Baustelle anwesend sind, wohingegen die Richtlinie den Plan grundsätzlich für alle Baustellen – unabhängig von der Zahl der anwesenden Unternehmen – vorsieht.** Außerdem fordert die Kommission von Deutschland Erläuterungen zu anderen Bedingungen für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans. Deutschland hat zwei Monate Zeit, um auf die von der Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann diese beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.“

(https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_21_2743)

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

Art. 3 Richtlinie 92/57/EWG vom 24.6.1992

(2) Der Bauherr oder der Bauleiter sorgt dafür, daß vor der Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entsprechend Art. 5 Buchstabe b) erstellt wird.

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

Art. 5 Richtlinie 92/57/EWG vom 24.6.1992

Der bzw. die gemäß Art. 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts haben

- a) ...
- b) einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen, in dem die auf die betreffende Baustelle anwendbaren Bestimmungen aufgeführt sind, wobei gegebenenfalls betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen sind; dieser Plan muß außerdem spezifische Maßnahmen bezüglich der Arbeiten enthalten, die unter eine oder mehrere Kategorien des Anhangs II fallen;
- c)

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellV n.F.

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(4) Ist für eine Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so hat der nach § 4 Verantwortliche dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über diejenigen Umstände auf dem Gelände unterrichtet wird, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne von § 3 Satz 2 und 3 einzubeziehen wären.

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellV n.F.

- **Zuständigkeit:** (wie jetzt insgesamt) nach § 4 BaustellV

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(4) Ist für eine Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so hat der nach § 4 Verantwortliche dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über diejenigen Umstände auf dem Gelände unterrichtet wird, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne von § 3 Satz 2 und 3 einzubeziehen wären.

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellV n.F.

- **Zuständigkeit:** (wie jetzt insgesamt) nach § 4 BaustellV
- **Voraussetzungen:**
 - Wie für Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 BaustellV, jedoch nur **ein Arbeitgeber**
 - Offen im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie: Anwendbarkeit bei nur **Solo-Selbständigen**
 - Wortlaut: Nach wie vor kein SiGe-Plan erforderlich
 - Aber doch aufgrund europarechtskonformer Auslegung?
(Kollmer/Ketterling/Kollmer/N. Kollmer, BaustellV, § 6 Rn. 2a für das Erfordernis der Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators; dagegen BeckOK/Meyer ArbSchR, BaustellV, § 2 Rn. 26).

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellIV n.F.

> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte
oder > 500 Arbeitstage oder
gefährliche Arbeiten nach Anhang II

Bauherr



AN



Kein SiGe-Plan

Unterrichtungspflicht

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellIV n.F.

> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte
oder > 500 Arbeitstage oder
gefährliche Arbeiten nach Anhang II

Bauherr



TU



Kein SiGe-Plan

Unterrichtungspflicht

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

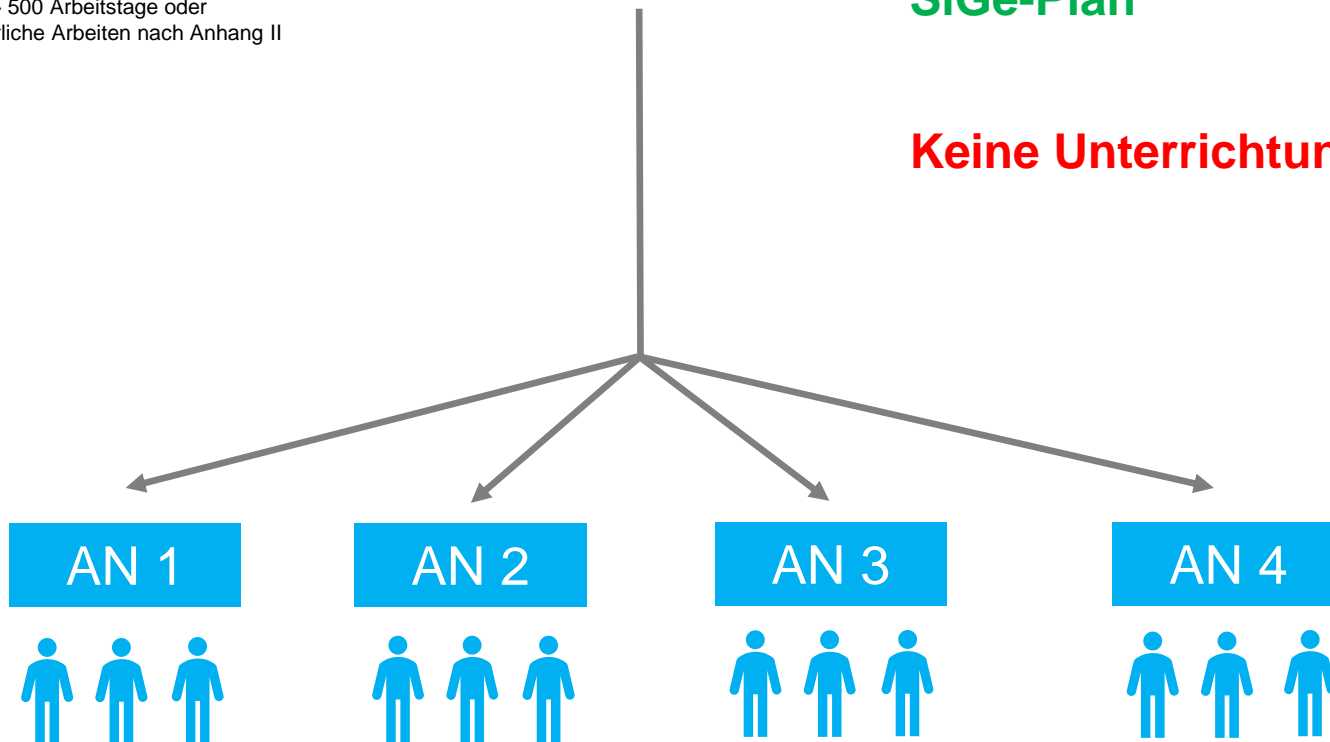
(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellIV n.F.

> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte
oder > 500 Arbeitstage oder
gefährliche Arbeiten nach Anhang II

Bauherr

SiGe-Plan

Keine Unterrichtungspflicht



Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellIV n.F.

> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte
oder > 500 Arbeitstage oder
gefährliche Arbeiten nach Anhang II

Bauherr

SiGe-Plan

Keine Unterrichtungspflicht

GÜ

AN 1



AN 2



AN 3



AN 4



Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellV n.F.

> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte
oder > 500 Arbeitstage oder
gefährliche Arbeiten nach Anhang II

Bauherr

Kein SiGe-Plan (str.)

Keine Unterrichtungspflicht



Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellV n.F.

- **Zuständigkeit:** (wie jetzt insgesamt) nach § 4 BaustellV

 - **Voraussetzungen:**
 - Wie für Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 BaustellV, jedoch bei nur ein Arbeitgeber

 - Offen im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie: Anwendbarkeit bei nur Solo-Selbständigen
 - Wortlaut: Nach wie vor kein SiGe-Plan erforderlich
 - Aber doch aufgrund europarechtskonformer Auslegung?
(Kollmer/Ketterling/Kollmer/N. Kollmer, BaustellV, § 6 Rn. 2a für das Erfordernis der Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators; dagegen BeckOK/Meyer ArbSchR, BaustellV, § 2 Rn. 26).
-
- **Schwierigkeiten:**
 - **Inhalt und Umfang**
 - Teilweise Kollision mit allgemeiner zivilrechtlicher Verteilung (vgl. § 3 VOB/B)

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(4) Ist für eine Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so hat der nach § 4 Verantwortliche dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über diejenigen Umstände auf dem Gelände unterrichtet wird, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne von § 3 Satz 2 und 3 einzubeziehen wären.

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellV n.F.

- **Inhalt und Umfang:**
 - Was heißt „**unterrichten**“?
 - Allgemeines Verständnis im Arbeitsschutzrecht? (vgl. § 15 ArbSchG, anders § 14 ArbSchG)
 - Keine Unterrichtung im Sinne einer Belehrung (vgl. begrenzter Inhalt), allerdings auch nicht „informieren“ im Wortlaut verwandt (wie etwa in § 5 Abs. 2 BaustellV)
 - Keine Unterweisung i.S.d. § 12 ArbSchG
 - Somit „**Informationspflicht**“ i.w.S.

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellIV n.F.

- **Inhalt und Umfang:**
 - Was heißt „**unterrichten**“?
 - Allgemeines Verständnis im Arbeitsschutzrecht? Wohl nicht (vgl. § 15 ArbSchG, anders § 14 ArbSchG)
 - Keine Unterrichtung im Sinne einer Belehrung (vgl. begrenzter Inhalt), allerdings auch nicht „informieren“ im Wortlaut verwandt (wie etwa in § 5 Abs. 2 BaustellIV)
 - Keine Unterweisung i.S.d. § 12 ArbSchG
 - Somit „**Informationspflicht**“ i.w.S.
 - Keine **Form** vorgeschrieben, daher schriftlich oder mündlich möglich.
Schriftliche Unterrichtung empfehlenswert.

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(4) Ist für eine Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so hat der nach § 4 Verantwortliche dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über diejenigen Umstände auf dem Gelände unterrichtet wird, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne von § 3 Satz 2 und 3 einzubeziehen wären.

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellV n.F.

▪ Inhalt und Umfang:

▪ Was sind „Umstände auf dem Gelände“?

▪ „Gelände“:

- Nicht „Baustelle“ oder „Bauvorhaben“
- Verwendung in § 5 Abs. 1 Nr. 5 BaustellV
- Verwendung insbesondere in § 2 Abs. 2 Nr. 1 ArbStättV, dort weites Verständnis

(vgl. KKS/N.Kollmer/Wiebauer, ArbSchG, § 2 ArbStättV § 2 Rn. 6; KWS/Wiebauer, ArbStättV, § 2 ArbStättV Rn. 10, dort aber immer Anknüpfung an den Machtbereich des „Arbeitgebers“. Hier ist aber eine derartige Anknüpfung nicht sinnvoll und alles, was im Machtbereich des Bauherrn steht, ist uU im Rahmen der BaustellV nicht relevant, daher:

„Nach dem Sinn und Zweck der Unterrichtungspflicht wird sich diese auf alle Teile der Baustelle zu beziehen haben, zu denen die Beschäftigten des Arbeitgebers im Rahmen der geplanten und ihnen übertragenen Bautätigkeit erwartungsgemäß und berechtigterweise Zugang erhalten sollen. Das Gelände ist danach, dass dem Arbeitgeber vom Bauherrn zur Verfügung gestellte Baugrundstück, in dem Umfang, wie es grundsätzlich als Ort des Bauvorhabens (dh der Baustelle) in Betracht kommt.“

BeckOK ArbSchR/Meyer, BaustellV, § 2 Rn. 56.)

- In jedem Fall: „Grund und Boden“
- Auch **Bestandsgebäude** (?)

Nach Wortlaut (?), nach Sinn und Zweck wohl (+), so letztlich auch nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ArbStättV

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellIV n.F.

- **Inhalt und Umfang:**
 - Was sind „**Umstände auf dem Gelände**“?
 - „**Umstände**“: ... (?)

Wortlaut:

„... diejenigen Umstände auf dem Gelände ..., die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ...einzubeziehen wären.“

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellV n.F.

- **Inhalt und Umfang:**
 - **Erneute Unterrichtung** bei Änderung (wesentlicher) Umstände?
 - Dagegen: ausdrücklicher Wortlaut anders als beim SiGe-Plan
 - Dafür: Sinn und Zweck

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

(2) Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellV n.F.

- **Zuständigkeit:** (wie jetzt insgesamt) nach § 4 BaustellV
- **Voraussetzungen:**
 - Wie für Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 BaustellV, jedoch bei nur ein Arbeitgeber
 - Offen im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie: Anwendbarkeit bei nur Solo-Selbständigen
 - Wortlaut: Nach wie vor kein SiGe-Plan erforderlich
 - Aber doch aufgrund europarechtskonformer Auslegung?
(Kollmer/Ketterling/Kollmer/N. Kollmer, BaustellV, § 6 Rn. 2a für das Erfordernis der Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators; dagegen BeckOK/Meyer ArbSchR, BaustellV, § 2 Rn. 26).
- **Schwierigkeiten:**
 - Inhalt und Umfang
 - **Teilweise Kollision mit allgemeiner zivilrechtlicher Verteilung (vgl. § 3 VOB/B)**

Änderungen der BaustellV zum 01.04.2023

§ 3 VOB/B Ausführungsunterlagen

(1) Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.

(2) Das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, ebenso der Grenzen des Geländes, das dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen sind Sache des Auftraggebers.

(3) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geländeaufnahmen und Absteckungen und die übrigen für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für den Auftragnehmer maßgebend. Jedoch hat er sie, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.

...

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

(3) Beratung durch Ausschuss für Arbeitsstätten

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

§ 6a Beratung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen durch den Ausschuss nach § 7 der Arbeitsstättenverordnung beraten. § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 der Arbeitsstättenverordnung gilt entsprechend.

ArbStättV

§ 7 Ausschuss für Arbeitsstätten

...

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten zu ermitteln,
2. Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, wie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden können, sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten auszuarbeiten und
3. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten zu beraten.

....

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die vom Ausschuss nach Absatz 3 ermittelten Regeln und Erkenntnisse sowie Empfehlungen im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt machen.

...

Änderungen der BaustellIV zum 01.04.2023

(3) Beratung durch Ausschuss für Arbeitsstätten

- **Massive Kritik bereits zum Regierungsentwurf u.a. durch die maßgeblichen Verbände**
(So auch Meyer, ARP 2022, 353: „Die Baustelle – keine Arbeitsstätte wie jede andere“)
- **Einsetzung eines „Unterausschusses“ (?)**
- **Zukunft der RAB (?)**

Literaturhinweise

- Bremer, Die aktuellen Änderungen der Baustellenverordnung, ARP 2023, 90
- Meyer, Die neue Unterrichtungspflicht nach § 2 Abs. 4 BaustellV, ARP 2023, 269

Guido Meyer
Rechtsanwalt
gmeyer@art-invest.de